

05.02.90

AA - Fz - In

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 22

Der Bundesrat empfiehlt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 22 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung über die Gewährung eines Ausgleichs für Körperschäden, die der Ehegatte, ein anderer Familienangehöriger oder eine sonstige zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörende Person durch Unfall oder Erkrankung im Ausland erleidet, so zu ändern, daß dieser Ausgleich der geschädigten Person als eigene Leistung zusteht und dieser damit auch tatsächlich zugute komme. Diese eigene Leistung sollte nicht - wie vorgesehen - an Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes, sondern mangels eines beamtenrechtlichen Status dieser Person an Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes anknüpfen.

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990 ...

18/1/90

- 2 -

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung gewährleistet nicht, daß die Ausgleichszahlungen auch tatsächlich den Geschädigten zugute kommen. Systemfremd ist außerdem, die Höhe der Ausgleichsleistungen an Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts auszurichten, denn die Geschädigten haben keinerlei beamtenrechtlichen Status. Es empfiehlt sich vielmehr, ihnen einen eigenen Leistungsanspruch einzuräumen und diesen nicht in sinngemäßer Anwendung von Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts, sondern in Anknüpfung an das Bundesversorgungsgesetz zu gestalten. Dadurch würde auch verhindert, daß der Ausgleich auch dann noch dem Beamten selbst gewährt wird, wenn die Ehe geschieden oder die Lebensgemeinschaft bzw. häusliche Gemeinschaft aufgelöst worden ist.

2. Zu § 26

Der Bundesrat empfiehlt zu prüfen, ob in § 26 Abs. 1 Satz 1 die Worte "dem Beamten" gestrichen werden sollen.

Begründung:

Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung sollen auch Schäden, die einem Familienangehörigen oder einer anderen zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörenden Person aus den dort genannten Gründen entstanden sind, dem Beamten und nicht der geschädigten Person ersetzt werden. Es ist geboten, diesen geschädigten Personen einen eigenen Leistungsanspruch einzuräumen. Im übrigen wird auf die empfohlene Änderung des § 22 des Gesetzentwurfs und die Begründung dazu verwiesen.

...

B

3. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
und
der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu
erheben.